Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Neunkirchen am Donnerstag, dem 10. November 2016 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus in Neunkirchen

Ortsbürgermeister Pestemer eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Gemäß § 34 GemO hatte er als Vorsitzender die Ratsmitglieder durch schriftliche Einladung zu einer öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung eingeladen. Er stellte fest, dass der Ortsgemeinderat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen war.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Anschließend wurde folgende Tagesordnung behandelt:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung zum Vertragswerk „Ausübung der Jagd in Eigenregie innerhalb des Eigenjagdbezirks der Ortsgemeinde Neunkirchen“
2. Einwohnerfragestunde
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
4. Stellungnahme zum Prüfbericht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich/Gemeindeprüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Neunkirchen in den Jahren 2010-2014
5. Finanzierung eines kommunalen Traktors für Gemeinde-, Forst- und Jagdtätigkeiten
6. Kommunal- und Verwaltungsreform
7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Zu TOP 1: Beschlussfassung zum Vertragswerk „Ausübung der Jagd in Eigenregie innerhalb des Eigenjagdbezirks der Ortsgemeinde Neunkirchen“

Der Ortsbürgermeister informierte über den Sachstand und verlas ein Schreiben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kommunalaufsicht, die gewisse Bedenken gegen die Einrichtung eines Eigenjagdbezirkes darlegt und um die Einarbeitung von Korrekturen der Unteren Jagdbehörde bittet. Nach eingehender Beratung erklärte sich der Ortsgemeinderat damit einverstanden, diese Ergänzungen aufzunehmen und fasste folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Neunkirchen beschließt, die Jagd in ihrem gemeindlichen Jagdrevier durch den Jagdmanager auf der Grundlage des von diesem erstellten Bejagungskonzept organisieren zu lassen. Sie beschließt hiermit den Jagdmanagementvertrag mit der Firma Pro Jagdkonzept GmbH, Industriestr. 3, 76870 Kandel.

   Der Beschluss erfolgte einstimmig.

2. Die Gemeinde Neunkirchen beschließt das vom Jagdmanager erarbeitete Bejagungskonzept, das als Anlage 1 Bestandteil des Jagdmanagementvertrages mit der Firma Pro Jagdkonzept GmbH und des Jagddienstvertrages ist.

   Der Beschluss erfolgte einstimmig.

3. Die Gemeinde Neunkirchen beschließt, die Jagd durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen. Sie beschließt damit den Jagddienstvertrag.

   Der Beschluss erfolgte einstimmig.

4. Der Jagdmanager trägt die Sachkosten für die Reviereinrichtungen einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung. Er erstattet der Ortsgemeinde den Wildschaden, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie evtl. Umlagen einer örtlichen Hegegemeinschaft nach § 13 LJG.
   Der Jagdmanager erstattet der Ortsgemeinde ggf. anfallende Steuern.
   Da ausschließlich Jagderlaubnisscheininhaber mit Abschüssen beauftragt werden dürfen, sollen folgende Änderung im § 7 Abs. 1 Jagdmanagementvertrag berücksichtigt werden: Das Wort „Personen“ ist durch das Wort „Jagderlaubnisscheininhaber“ zu ersetzen. Gleichzeitig soll aus Gründen der Rechtssicherheit § 7 Abs. 3 folgende Fassung erhalten: „Erteilte Jagderlaubnisscheine sind vom angestellten Jäger zu widerrufen, wenn ein wichtiger Widerrufsgrund durch den Jagdmanager geltend gemacht wird.

   Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 2: Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin hatte eine Anfrage zum Drohnenflug. Der Vorsitzende bat die Verbandsgemeindeverwaltung um die Klärung der Rechtslage in Bezug auf den Drohnenflug und die Handlungsmöglichkeiten einer Ortsgemeinde.

Zu TOP 3: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab der Vorsitzende das Wort an Frau Ebel von der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, die über den Sachstand informierte.

Mit Einführung des neuen § 2 B UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 – Mehrwertsteuersystemrichtlinie).
Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Ortsgemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich **nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung**; vielmehr ist ein entsprechender Beschluss erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Wittlich abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person ausgeübt werden (kein "Rosinenpicken"). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
  Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

  Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 – "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
  Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.) oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

  An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
  Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Beschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.
Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Nach erfolgter Beratung schloss sich der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf an und fasste folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde Neunkirchen übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Beschluss erfolgte einstimmig

<u>Zu Top 4:</u> **Stellungnahme zum Prüfbericht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich/Gemeindeprüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Neunkirchen in den Jahren 2010-2014**

Der Vorsitzende unterrichtete die Ratsmitglieder gem. §§ 33 Abs. 1 und 64 Abs. 2 GemO über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Jahre 2010 – 2014 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung. Die getroffenen Feststellungen wurden anschließend von Verbandsgemeindeamtfrau Anna-Katharina Ebel erläutert.

Der Vorsitzende verlas hierzu die Stellungnahme der Ortsgemeinde Neunkirchen

a) zu den zuammenfassenden Ergebnissen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur „aufsichtsrechtlichen Prüfung der Haushaltssatzungen – und Pläne Haushalts- und Wirtschaftsprüfung in den Jahren 2010 -2014“

sowie

b) zur Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang zur bez.“aufsichtsichtsrechtlichen Prüfungen“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

sowie

c) der Stellungnahme des Fachbereichs Kommunales und Recht zur „Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften; Aufsichtsrechtliche Prüfung der Haushaltssatzungen und –pläne 2017“

lautet wie folgt:

Wir stellen fest:

- In der Stellungnahme des Fachbereichs Kommunales und Recht vom 14.Oktober 2016 heißt es: „Von der hiesigen Kommunalaufsicht wird nicht verkannt, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Gemeinden aufgrund der Vielzahl pflichtiger Aufgaben faktisch nicht möglich ist einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nicht zuletzt im Rahmen einer Anhörung der vom Landtage eingerichteten Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ hat die hiesige Kreisverwaltung auf die aus ihrer Sicht zu geringe Finanzausstattung der Gemeinden durch das Land hingewiesen.“ Diese Aussagen teilen wir voll umfänglich, zumal der Landrat hinsichtlich der Haushaltslage der Ortsgemeinde Neunkirchen gegenüber der Enquete-Kommission einen verfassungswidrigen Zustand feststellte, durch die die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltungsgarantie faktisch ausgehöhlt wird.
- Dies motivierte den Ortsgemeinderat und den Ortsbürgermeister einmütig dazu, alle gebotenen Rechtswege in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund hinsichtlich des völlig unzureichenden Landesfinanzausgleichs *sowie* der Verletzung des Konnexitätsprinzips zu beschreiten. Rechtsverbindliche Entscheidungen stehen allerdings noch aus.
- Die Appelle des Fachbereiches Kommunales und Recht *sowie* des Gemeindeprüfungsamts „zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten, zur Ausgabenbegrenzung sowie zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung laufen somit regelmäßig ins Leere. Ja, sie zunehmend sogar unerträglich, da die jahrzehntelangen Anstrengungen der OG Neunkirchen zur Ausschöpfung von Einnahme-möglichkeiten“ sowohl von einer willkürlichen Energiepolitik der Landesregierung und der mangelnden Unterstützung durch den Landkreis als auch der Verbandsgemeinderatsmehrheit in Thalfang bei der Aufstellung eines FNP, der auch der OG Neunkirchen Einnahmen aus der Windkraft im größeren Umfange ermöglicht hätten, vereitelt hatten.
- Angesichts dieser Tatsachen muten dann „Empfehlungen des Wittlicher Gemeindeprüfungsamtes nach „kostendeckenden Friedhofsgebühren“ einfach nur noch lächerlich an.
- Ebenso vermögen wir nicht nachzuvollziehen, dass *einerseits* die Entlohnung der Gemeindearbeiter und Reinigungskräfte entsprechend der tariflichen Erhöhungen heraufgesetzt werden, was wir begrüßen, andererseits aber das verfügbare Stundenkontingent für geringfügig Beschäftigte nicht dementsprechend angehoben wird. Wir fordern deshalb eine dementsprechende Anhebung unverzüglich vorzunehmen.
- Wir sind als Ortsgemeinde nicht bereit über Gebühr die Bürgerinnen und Bürger mit Gebührenerhöhungen usw. zu belasten und für eine offensichtlich verfehlte kommunale Finanzpolitik stellvertretend zu traktieren. Wir verstehen uns vielmehr als

eine institutionelle Schutzmacht für die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Ortsgemeinde. Dies ganz im Sinne der Gemeindeordnung, wo es heißt:“ Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates. Sie ist berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. (GemO § 1 (1))

- Die von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegte Stellungnahme zur „Haushalts- und Wirtschaftsprüfung in den Jahren 2010 – 2014 der Ortsgemeinde Neunkirchen“ wird von der Ortsgemeinde Neunkirchen voll umfänglich geteilt.

Ein Beschluss war nicht zu fassen.

Zu Top 5: **Finanzierung eines kommunalen Traktors für Gemeinde-, Forst- und Jagdtätigkeiten**

Ortsbürgermeister Pestemer informierte die Anwesenden über die Sachlage und Notwendigkeit der Anschaffung eines kommunalen Traktors.

Nach erfolgter Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt die Anschaffung eines multifunktional einsetzbaren (gebrauchten kostengünstigen) Traktors für

- Durchführung der vielfältigen Gemeindearbeiten (u.a. Abtragsport von Grünschnitt zur Kompostanlage in Heidenburg sowie für den Winterdienst in den Innerortsnebenstraßen)
- Den Einsatz im laufenden kommunalen Forst- sowie geplanten Eigenjagdbetrieb)

Die maximale Anschaffungssumme von 7.500 Euro soll in den Haushalt 2017 eingestellt werden. Eine entsprechende sachliche Begründung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf nachgereicht.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu Top 6: **Kommunal- und Verwaltungsreform**

Ortsbürgermeister Pestemer informierte die Anwesenden unter anderem über die Inhalte der Informationsveranstaltung vom 03.11.2016 und der Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bezüglich des Sachstandes zur Kommunal- und Verwaltungsreform.
Des Weiteren wies er auf einen am 01.12.2016 stattfindenden Gesprächstermin mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil hin. Ratsmitglied Martin Jung erklärte, dass die Eigenständigkeit einer Gemeinde, wenn diese einmal aufgegeben sei, nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Der Vorsitzende erläuterte weiterhin, dass auch zu bedenken sei, wie der Ort Thalfang als späterer Standort sich generell weiterentwickeln kann, auch im Hinblick auf das Erholungs- und Gesundheitszentrum und die Verbandsgemeindeverwaltung. Ferner, so Ratsmitglied Gorges, sei auch eine evtl. Änderung der Trägerschaft der Erbeskopf-Realschule plus Thalfang nach der Kommunalreform zu bedenken. Der Ortsbürgermeister befürworte einen Zusammenschluss der Nationalparkgemeinden Birkenfeld, Hermeskeil und Thalfang.

Nach eingehender Beratung bekräftigt der Ortsgemeinderat den Bürgerentscheid, der am 06. Mai 2012 durchgeführt wurde und zum Ergebnis hatte, dass bei einer Wahlbeteiligung von 82,6 % (105 Wahlbürger) sich 72 % (72) für JA und 31.43 % (33) für NEIN bei null ungültigen Stimmen sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Neunkirchen mit eindeutiger Mehrheit für einen Wechsel in die Verbandsgemeinde Hermeskeil ausgesprochen hatten, um weiterhin in einer Verbandsgemeinde die Selbstständigkeit der Ortsgemeinde Neunkirchen zu bewahren und auszubauen.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, in diesem Sinne alle Anstrengungen zum Erhalt der Selbstständigkeit im Rahmen der aktuellen Kommunal- und Gebietsreform unter allen Gegebenheiten fortzuführen.

Eine Eingliederung in die verbandsfreie Gemeinde Morbach als unselbstständiger Ortsbezirk steht dabei nicht zur Disposition.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Danach verlas der Vorsitzende ein Schreiben der Ortsgemeinde Malborn.

Nach erfolgter Beratung wurde folgender Beschluss gefasst:
Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neunkirchen entspricht der Ortsgemeinde Malborn auf „Zustimmung zum Wechsel der Ortsgemeinde Malborn in die Verbandsgemeinde Hermeskeil“.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu Top 7: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister informierte über folgende Themen:

- Materialausstattung für Gemeindearbeiter
- Anschaffung Solarpumpe für den Brunnen
- Verschiedene Maßnahmen am Gemeindehaus:
    - neue Bestuhlung,
    - Akustikdecke/Schallschutzdecke zur Probe im Vorraum,
    - Vogelschutz im Außenbereich
- Brandschutzkonzept des Kreises Bernkastel-Wittlich
- die Erstellung Mustersatzung für Feld- und Waldwege von der Verbandsgemeindeverwaltung
- Keinen Vertragsabschluss mit der RWE AG wegen Straßenbeleuchtung